



Protokollauszug vom

15.09.2021

Stadtkanzlei:

Stellungnahme zuhanden des Schweizerischen Städteverbandes (SSV) betr. Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG)

IDG-Status: öffentlich

SR.21.612-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stellungnahme an den Schweizerischen Städteverband wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13. Juli 2021 lud der Schweizerische Städteverband u.a. die Stadt Winterthur zur Stellungnahme ein zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG).

2. Stellungnahme

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und damit auch die vorliegende Verordnung dazu gelten gemäss Art. 2 Abs. 1 DSG für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch private Personen und Bundesorgane. Von der Stadt Winterthur sind diese Gesetze also nicht anzuwenden. Für den Bereich des Datenschutzes gelten für die Stadt Winterthur die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) samt dazugehöriger Verordnung (IDV) sowie der städtischen Verordnung über die Bearbeitung besonderer Personendaten. Aus diesem Grund erübrigt sich eine ins Detail gehende Stellungnahme. Da es indes möglich ist, dass der Kanton seine Gesetzgebung an diejenige des Bundes angleichen könnte, sprich gewisse Bestimmungen übernehmen könnte, rechtfertigt es sich, in der Stellungnahme an den Schweizerischen Städteverband die wichtigsten Punkte festzuhalten.

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz
Monbijoustrasse 8
3001 Bern

15. September 2021 SR.21.612-2

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

Sehr geehrte Frau Amstutz

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Gerne möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- **Sorgfaltspflichten/Dokumentationspflichten:** Im revidierten Datenschutzgesetz fehlen weitgehend Pflichten, Dokumentationen zu führen und aufzubewahren. Die Botschaft hielt fest, "anstelle einer allgemeinen Dokumentationspflicht wurde eine Bestimmung über ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten eingefügt. Die Vernehmlassung hat ergeben, dass eine allgemeine Dokumentationspflicht zu wenig definiert ist". Der Gesetzgeber hatte demnach entschieden, bestimmte Dokumentationspflichten im Gesetz zu regeln, auf andere aber – bewusst – zu verzichten. Der vorliegende Entwurf der Verordnung sieht nun mehrere solche Pflichten vor (Art. 3 Abs. 4: Aufbewahrung von Systemlogs für zwei Jahre; Art. 18 Abs. 5: Aufbewahrung von Datenschutzfolgenabschätzungen für zwei Jahre; Art. 19 Abs. 5: Aufbewahrung der Dokumentation von Sicherheitsverletzungen für drei Jahre; Art. 20 Abs. 5: Aufbewahrung der Gründe für eine Einschränkung bei Betroffenenrechten für mindestens drei Jahre), die kumuliert von grosser Relevanz sind, und nach einer formell gesetzlichen Regelung rufen.
- **Art. 3 Abs. 4, Zweckbindung der Verwendung von Systemlogs:** Diese hätte auf formeller Gesetzesstufe verankert werden müssen. Sie widerspricht dem Zweckbindungsgrundsatz, der an die vom Verantwortlichen transparent gesetzten Zwecke anknüpft. Es spricht aber nichts dagegen, dass ein Verantwortlicher die sog. Logs überwacht und evaluiert, z.B. zu Analyse-zwecken, wenn er dies ausdrücklich in der Datenschutzerklärung auch deklariert bzw. beschreibt.

- Art. 4 und 5, Bearbeitungsreglement von privaten Personen und Bundesorganen: Systematisch wird dies zwar bei der Datensicherheit geregelt, aber das Reglement ist keine Datensicherheitsmassnahme, sondern verweist u.a. auf diese. Es fehlt die gesetzliche Grundlage im revidierten Datenschutzgesetz. Der Gesetzgeber hat die Anmeldepflicht der Datensammlungen bewusst durch die Pflicht zur Führung eines Bearbeitungsverzeichnisses ersetzt. Eine solche Regelung hätte insgesamt ins Datenschutzgesetz gehört.
- Art. 13, Modalitäten der Informationspflichten: In Art. 19 des revidierten Datenschutzgesetzes ist die Informationspflicht für den Verantwortlichen verankert, indessen nicht für den Auftragsbearbeiter. Zudem ist eine eigene Informationspflicht des Auftragsbearbeiters nicht logisch und widerspricht dessen Weisungsbindung.
- Art. 15 und 16, Information bei der Bekanntgabe von Personendaten und über die Berichtigung, Löschung usw.: Diese Informationspflicht hat keine Grundlage im revidierten Datenschutzgesetz, weder für Private noch für Bundesorgane, wäre in ihrer Umsetzung aber einschneidend. Eine solche Pflicht dürfte nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden. Zudem wird hier wieder, wie in Art. 13, der Auftragsbearbeiter verpflichtet. Dabei müsste er Informationen bekanntgeben, die ihm gar nicht vorliegen.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

Mailkopie an:
- info@staedteverband.ch